

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 2 Abs.1 Z.4 wird das Zitat „BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 81/1983“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2000“ ersetzt.
2. Im § 2a Abs.2 zweiter Satz wird der Beistrich nach dem Wort „Wohnsitz“ durch das Wort „und“ ersetzt. Weiters entfällt die Wortfolge: „sowie die Zugehörigkeit zu einem Wahlkörper“.
3. Im § 2a Abs.4 erster Satz entfällt die Wortfolge: „getrennt nach Arbeitern und Angestellten (Beamten)“.
4. Im § 7 entfällt der zweite Satz.
5. Im § 8 Z.4 entfällt die Wortfolge: „ Abs.3 und 4.“
6. In der Überschrift nach § 14 entfällt die Wortfolge: „Sektionen und“.
7. Im § 14 Abs.1 entfällt die Wortfolge: „Sektionen und“.
8. § 14 Abs.2 entfällt. Im § 14 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 4 die Bezeichnung Abs.2 bis 3.
9. Im § 14 Abs.2 (neu) wird der Strichpunkt durch einen Punkt und der anschließende Halbsatz durch folgende Sätze ersetzt: „Das Ergebnis der Vorberatung ist vom Vorsitzenden der Vollversammlung zu berichten. Liegen

verschiedene Meinungen vor, dann ist über alle zu berichten.“

10. § 16 Abs.4 entfällt. Im § 16 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 bis 8 die Bezeichnung Abs.4 bis 7.

11. Im § 16 Abs.7 (neu) entfällt die Wortfolge: „und 4“.

12. § 21 Abs. 1 und 5 und die Überschrift entfallen.

13. § 21 Abs. 2 bis 4 entfallen.

14. Im § 23b Abs.2 wird nach der Wortfolge „oder mittels Telefax“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung“.

15. Im § 31 Abs. 4 wird das Zitat „, BGBl.Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung“ ersetzt durch das Zitat: „(ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001“.

16. Im § 31 Abs.4 zweiter Satz wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ ersetzt durch die Wortfolge: „Soziale Sicherheit und Generationen“.

Artikel II

1. Die Bestimmungen des Artikel I Z.1, 2, 3, 12, 14 bis 16 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Die Bestimmungen des Artikel I Z.4 bis 11 und 13 treten erstmals mit dem Beginn der folgenden Funktionsperiode der Vollversammlung nach der nächsten Landarbeiterkammerwahl in Kraft.